

Vorbemerkung

Das jetzt eingestellte Ermittlungsverfahren bezieht sich auf einen Vorfall, der über fünf Jahre zurückliegt. Grund für diese lange Dauer ist nicht der Umfang der Ermittlungen, im Rahmen dieser wurden nicht einmal alle bekannten AugenzeugInnen vernommen wurden. Vielmehr ist der Grund, dass über mehrere Jahre gar keine Ermittlungen erfolgt sind. Stattdessen mühten sich die Staatsanwaltschaften, bei denen die Strafanzeigen eingingen, über die meiste Zeit, das Verfahren zu verschleppen und schließlich einzustellen, ohne irgendwelche Ermittlungstätigkeiten zu unternehmen. Nach einer ersten Einstellungswelle nahm der Anzeigensteller Akteneinsicht und stellte fest, dass in der Akte keinerlei Ermittlungstätigkeiten nachzuweisen waren. Nicht einmal die Beschuldigten waren vernommen worden.

Dieses änderte sich erst im Zuge einer parlamentarischen Auseinandersetzung über die Vorgänge. Aufgrund einer – parallel zum Ermittlungsverfahren laufenden – Anfrage aus der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag war das Innenministerium gezwungen, Erklärungen zur Sache abzugeben. Am 28.1.2011 geschah dieses zum ersten Mal. Doch die Antwort war dürftig: Fast alle Fragen wurden nicht beantwortet mit Verweis darauf, dass angeblich keine Akten über den Vorgang bei den zuständigen Polizeibehörden vorhanden waren. Die lückenhaften Informationen und diese absurde Begründung mögen die SPD dazu gebracht haben, auf weitergehende Antworten zu bestehen. Diese erfolgten dann am 4. Mai 2011, d.h. fast passgenau zum 5-Jahres-Jubiläum dessen, was in der Anfrage behandelt wurde. Bemerkenswert: Mit jedem neuen Bericht änderte sich die Ablaufbeschreibung. Der Grund: Ähnlich wie die Einstellung der Ermittlungen waren auch die Antworten im Innenausschuss des Landtages nur dazu da, Polizei, Justiz und Innenministerium zu entlasten. Jede zu diesem Zweck neu vorgelegte Version war nichts als eine Aneinanderreihung von Erfindungen. Diese konnten immer schnell widerlegt werden. Doch das Ergebnis war nur ein neuer Versuch, mit einer wieder frei erfundenen Geschichte die staatlichen AkteurInnen von aller Schuld reinzuwaschen.

In dieser Tradition steht nun auch die Einstellung der Ermittlungen durch den Generalstaatsanwalt. Im Gegensatz zu den bisherigen Einstellungsschreiben befindet sich immerhin und erstmals eine umfangreiche Begründung, in der die Generalstaatsanwaltschaft ihre Sicht der Dinge darstellt.

.Die grundlegenden Fehler der Einstellungsschreiben

Die Einstellungsschreiben der Staatsanwaltschaften enthielten durchgehend gar keine konkreten Angaben über Abläufe oder Ermittlungsergebnisse. Stattdessen wurden allgemeine Textbausteine verwendet, die in allen Einstellungsbescheiden überwiegend gleich waren. Durch Einblick in eine der Ermittlungsakten konnte festgestellt werden, dass auch tatsächlich keinerlei Ermittlungen getätigt wurden. Nicht einmal die Beschuldigten wurden vernommen.

Daher reichte der Betroffene und Anzeigensteller Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft ein. Dessen Einstellungsschreiben vom 22.7.2011 enthält nun immerhin Angaben zur Sache und eine Version der Abläufe, die den Straftatverdacht gegen alle Beteiligten reinwäscht. Allerdings weicht die angeblich ermittelte Ablaufbeschreibung des Generalstaatsanwaltes von allen bisherigen Beschreibungen, z.B. auch in gerichtlichen Beschlüssen wie dem Beschluss vom 18.6.2007 des OLG Frankfurt (Az. 20 W 221/06), den mehrfachen und unwidersprochenen öffentlich gemachten Ablaufbeschreibungen in Büchern und Internet sowie den Vorlagen im Innenausschuss des hessischen Landtages erheblich ab. Sie präsentiert geradezu eine gegenteilige Story, ohne hierfür allerdings auf irgendwelche zugänglichen Quellen oder auf die vorliegenden Ermittlungsakten zu verweisen. Vielmehr werden die bisher bekannten Ermittlungsergebnisse, z.B. die Vermerke von PolizeibeamtInnen, nicht mehr beachtet, um durch behauptete, aber nicht weiter dokumentierte, angebliche Vernehmungen weiterer Polizeibeamter ein neues Bild zeichnen zu können.

Das aber stellt einen bedenklichen Umgang mit Ermittlungsergebnissen dar. Vorliegende Beweise werden gezielt missachtet, andere hinzugefügt, deren Wahrheitsgehalt aber – unter anderem durch eine mittlerweile ausgesprochene Verweigerung der Akteneinsicht – nicht überprüfbar ist. Damit entsteht der Verdacht, dass das Einstellungsschreiben vor allem das Ziel verfolgt, eine Ablaufbeschreibung zu bieten, die RichterInnen, PolizeibeamtInnen sowie den damaligen Innenminister und heutigen Ministerpräsidenten Volker Bouffier rein wäscht. Wegen der deutlichen Abweichung von den vorliegenden Ermittlungsergebnissen und Vermerken der beteiligten PolizeibeamtInnen ist die nun von der Generalstaatsanwaltschaft behauptete Ablaufbeschreibung schnell als interessengeleitete Erzählung zu entlarven.

1. Die gezielte Nichtbeachtung eines Vermerks schafft Raum für ein neues Märchen

Sie enthält als zentralen neuen Baustein die – bisher nie gemachte – Behauptung, dass der Anzeigensteller Jörg Bergstedt über eine längere Zeit nicht beobachtet werden konnte, nämlich bis 2.47 Uhr. Erst dann sei das Mobile Einsatzkommando (MEK) von der CDU-Zentrale zum Gerichtsgelände verlegt worden. Wegen der fehlenden Observation sei aber möglich gewesen, dass der damals falsch Beschuldigte der ihm vorgeworfenen Taten verdächtig gewesen sei.

Im Einstellungsbescheid heißt es dazu auf Seite 3:

sen. Weder kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer an den Sachbeschädigungen in der Nacht vom 13. auf den 14.05.2006 in Gießen beteiligt war, noch kann nachwiesen werden, dass die Beschuldigten und der Angezeigte in Kenntnis seiner Unschuld gehandelt hätten oder hätten handeln müssen.

Diese Schilderung ist falsch und beruht erkennbar nicht auf der Aktenlage. Vielmehr hat die Generalstaatsanwaltschaft gezielt einen Vermerk außer Acht gelassen, der das Gegenteil beweist. Angesichts dessen, dass dieser Vermerk in den Unterlagen zur Strafanzeige und in weiteren Veröffentlichungen ein zentrales Beweismittel ist, muss davon ausgegangen werden, dass die Generalstaatsanwaltschaft diesen Vermerk nicht übersehen, sondern bewusst verschwiegen hat, um die neue Erzählung möglich zu machen, die als Legitimation der Einstellung dann erhalten muss.

Der Vermerk, um den es hier geht, stammt von VA Hentschel (Bl. 80 der Gerichtsakte). Die entscheidende Passage sei hier eingefügt:

Im Rahmen dieser Maßnahmen, konnten am 14.05.2006, gegen 01:42 Uhr, durch die Streife, zwischen den Gebäuden des Amtsgerichtes und der Staatsanwaltschaft, zwei Personen aus dem Streifenwagen heraus beobachtet werden, welche sich auf dem Gelände aufhielten. Zu diesem Zeitpunkt befanden wir uns mit dem Funkstreifenwagen auf der Ostanlage, in Fahrtrichtung Marburger Straße.

Unmittelbar nach Erkennen dieser Personen, gab der Kollege KAISER diese Feststellung an die EZ Gießen über Funk weiter. Von dort wurde angewiesen, Maßnahmen zu unterlassen, da zivile Kräfte an diese Personengruppe herangeführt werden sollen. Nähere Hinweise über Alter, Aussehen, Bekleidung etc. können nicht gegeben werden, da sofort nach der Anweisung, ein Einschreiten zu unterlassen, die Örtlichkeit verlassen und auf den Parkplatz Ringallee gefahren wurde. Von dort ist eine Sicht in den Bereich Gutfleischstraße Ecke Ostanlage möglich. Nachdem der Nahbereich durch zivile Kräfte abgedeckt war, verließen wir unseren Standort, um weitere Objekte nach eventuellen Personen abzusuchen. Die Dauer unserer Aufstellung am Parkplatz Ringallee betrug ca. 5 Minuten.

Aus diesem Vermerk ergibt sich erstens, dass ab 1:42 Uhr der Polizei die Existenz von Personen auf dem Gerichtsgelände bekannt war. Es ergibt sich zudem, dass daraufhin die Observation dort wieder aufgenommen wurde. Nach dem Vermerk dauerte das „ca. 5 Minuten“, d.h. ab 1:47 Uhr war eine zivile Überwachung wieder gewährleistet. Dieses widerspricht den Ermittlungsergebnissen des Generalstaatsanwaltes, der behauptet, erst ab 2:47 Uhr sei eine Überwachung auf dem Gerichtsgelände gegeben gewesen.

Aus dem Vermerk ist aber noch etwas anderes herauszulesen: Der Polizei war genau bekannt, wer dort auf dem Gerichtsgelände war – nämlich die ab 1:26 Uhr gesuchten Personen. Sonst hätte es nämlich keine Anweisung gegeben, die Personen nicht zu überprüfen. Ebenso wäre nicht sofort eine zivile Observation veranlasst worden. Das heißt, dass die Aktenlage eindeutig beweist, dass der Polizei ab 1:42 Uhr bekannt war, dass die gesuchte Personengruppe (auch wenn Namen nicht explizit benannt wurden) am Gericht war. Sie überwachte ab 1:47 Uhr die Lage direkt, d.h. spätestens ab diesem Zeitpunkt waren ihr auch die Informationen über die konkreten Personen zugänglich.

Diese eindeutigen Informationen verschweigt die Generalstaatsanwaltschaft komplett. Sie widersprechen der Ablaufversion, wie sie im Einstellungs schreiben formuliert werden, d.h. die Generalstaatsanwaltschaft musste diesen Vermerk verschweigen, um die erfundene Geschichte des Ablaufes zu entwerfen.

Auch etliche weitere Vermerke zeigen, dass die Überwachungslücke nicht bestand, sondern im Nachhinein zum Zwecke der Vertuschung von Straftaten erfunden wurde. So findet sich im Vermerk von PK Heuel (Bl. 50 der Gerichtsakte) die Formulierung: „Dieser Personengruppen gelang es dann später, sich der polizeilichen Beobachtung zu entziehen“, was sich erkennbar auf die Zeit nach dem Federballspiel bezog.

Verwiesen sei zudem auf die Einstellung des Verfahrens gegen die FederballspielerInnen durch die Staatsanwaltschaft Gießen. Diese erfolgte am 16.1.2007 nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (Az. 501 Js 12450/06 POL).

Im Beschluss vom 18.6.2007 hatte das OLG Frankfurt (20 W 221/06) den eindeutigen Ablauf festgestellt:

Winkler, FGG, 15. Aufl. 2003, § 27 Rn 45). Aus dem Vermerk ergibt sich, dass der Betroffene in der Zeit von 02.28 bis 02.47 Uhr beobachtet worden ist, wie er im Bereich des Giessener Justizkomplexes Badminton spielte. Danach ist es ausgeschlossen, dass der Betroffene zwischen 02.27 und 02.35 Uhr in der CDU-Geschäftsstelle ein Loch in die Eingangstür gebohrt hat. Auch für die gegen 02.43 Uhr festgestellten Farbschmierereien

Diesen Feststellungen widerspricht der Generalstaatsanwalt nun, in dem er die eindeutigen Vermerke, auf denen diese Feststellung beruht, missachtet.

2. Weitere nicht (mehr) beachtete Quellen, Beweise und Indizien

Der entlarvende Vermerk von VA Hentschel ist nicht die einzige Unterlage, die seitens der Generalstaatsanwaltschaft missachtet wurde, um die eigene Erzählung nicht zu gefährden.

Auffällig ist die Nichtbeschäftigung mit dem zentralen Auslöser der Rechtsförmigkeit der Freiheitsberaubung, dem Beschluss des Amtsrichters Gotthardt vom 14.5.2006. Offenbar ist der Generalstaatsanwaltschaft selbst bewusst, dass ihre Erzählung zur Vertuschung und Strafvereitelung nicht zum Inhalt dieses Beschlusses passt. Denn die Generalstaatsanwaltschaft versucht ja, eine Lücke in der Observation zu konstruieren, wenn nicht herbeizuphantasieren. Daraus entsteht dann die Behauptung, es hätte doch möglich sein können, dass der Betroffene die vermeintlichen Sachbeschädigungen selbst begangen hätte oder zumindest als Mittäter in Frage käme.

Jenseits der Abenteuerlichkeit dieser Behauptungen, die sich mit keinem Vermerk in Einklang bringen lassen, steht auch der Beschluss des Amtsrichters Gotthardt zu dieser Erzählung im Widerspruch. Denn Gotthardt hat in seinem Beschluss keinerlei Verdacht ausgesprochen, sondern alle vier Vorwürfe als feststehende Tatsachen formuliert: Ein Loch in der CDU-Tür und die Graffitis der Nacht vom 14.5.2006 sowie darüber hinaus noch die beiden Attacken in den Tagen davor gegen die Anwaltskanzlei der Innenminister Gasser und Bouffier in der Nordanlage 37. Für keine dieser vier Einzeltaten hat Gotthardt benannt, worauf sich der Verdacht gründet. Über die letzten beiden gibt es auch keine Hinweise im Gewahrsamsantrag. Die ersten beiden schließen sich zeitlich aus – nicht nur gegenüber dem observierten Federballspiel, sondern auch untereinander.

Es ist bemerkenswert, dass dieser Beschluss im Einstellungsbescheid gar keine Rolle mehr spielt. Erkennbar hat der Generalstaatsanwalt alles weggelassen, was der erfundenen Story des Ablaufes zu deutlich widerspricht.

Kein Wort findet sich im Einstellungsbescheid dazu, dass die Presseinformation vom 15. Mai 2006 von der Gießener Polizeibehörde und dem Büro des damaligen Innenministers Volker Bouffier abgestimmt wurde. Darüber hatte einige Tage darauf die Gießener Allgemeine am 20.5.2006 berichtet (siehe rechts). Damit ist bewiesen, dass Bouffier und das Innenministerium zumindest in die weitere Bearbeitung involviert waren.

Allein die Tatsache aber, dass die Presseinformation mit dem damaligen Innenminister abgestimmt wurde, ist bereits ein Indiz auch für vorherige Absprachen, d.h. das Innenministerium war auch in die Planung und Vorbereitung eingebunden. Denn bei einer einfachen Sachbeschädigung am unteren Ende der Skala möglicher Schadenshöhen wäre es sicherlich sonst weder überhaupt zu einer Presseinformation noch zu einer Abstimmung mit dem Innenministerium und dessen Mitwirkung an der Veröffentlichung gekommen.

Das Weglassen dieses Beweisstückes durch die Generalstaatsanwaltschaft dient, wie alle anderen gezielten Fälle der Nichtbeachtung, der Strafvereitelung. Ein Versehen erscheint ausgeschlossen, da es über die rechts abgedruckte Presseinformation einen gesonderten, brieflichen Austausch gab, als nämlich die Staatsanwaltschaft Wiesbaden – in offensichtlicher Unfähigkeit, selbst Beweise zu erheben – beim Anwalt des Anzeigenstellers nach Belegen fragte und diese erhielt.

Auf Seite 19 der Erzählung des Generalstaatsanwaltes wird die Behauptung aufgestellt, dass vermeintlich nur ein zufälliger Kontakt zwischen dem Polizeipräsidenten und dem Innenminister stattgefunden habe. Das ist durch den Abstimmungsprozess zur Presseinformation bereits widerlegt. Interessant aber ist auch die Erzählung des Generalstaatsanwaltes. Denn hier wird, ohne daraus Schlussfolgerungen zu ziehen, berichtet, dass der

höchststrangigste Polizeibeamte Mittelhessens wegen einer völlige Lappalie (kleine Graffitisprüherei) an einem Sonntag (!) höchstpersönlich vor Ort aktiv wurde. Statt aus dieser Aussage des Polizeipräsidenten Schweitzer nun abzuleiten, dass es sich hier offenbar doch um einen ganz besonderen und durchgeplanten Einsatz gehandelt habe, tut die Generalstaatsanwaltschaft auch diese Erkenntnis einfach so ab, als wäre alles nur ein ganz normaler Vorgang im Polizeialtag Gießens gewesen.

Insgesamt beruht die Ablaufbeschreibung im Einstellungs schreiben des Generalstaatsanwaltes überwiegend auf nicht belegte oder durch die inzwischen erfolgte Verweigerung der Akteneinsicht nicht überprüfbare, zudem nicht näher bezeichnete Quellen sowie auf einer Missachtung der eindeutigen und vorhandenen Quellen aus den Gerichtsakten und öffentlichen Medien. Die Version des Generalstaatsanwaltes muss daher als unseriös und politisch motiviert zurückgewiesen werden. Ihr gegenüber steht die unbestrittene, auf den Vermerken der offiziellen Akten des Verfahrens mit dem Az. 501 Js 12450/06 beruhende Ablaufbeschreibung, wie sie unter anderem in der Schrift „Widerstand ist Pflicht!“ und im Internet unter www.projektwerkstatt.de/weggesperrt/lesefenster/ablauf.html dokumentiert ist.

Lange Zeit im Dunkeln tappte die Redaktion am vergangenen Montag bei der Suche nach einer polizeilichen Pressemitteilung, deren Übermittlung bereits am Vormittag angekündigt worden war. Dabei stellte sich der Sachverhalt auf den ersten Blick recht einfach dar: Ein Polit-Aktivist, der Polizei und Justiz seit Jahren auf Trab hält, war am Wochenende dem Vernehmen nach auf frischer Tat ertappt worden, nachdem er mehrere Gebäude, darunter die CDU-Geschäftsstelle im Spenerweg, beschmiert und teilweise beschädigt haben soll. Da er wenige Tage später eine Haftstrafe antreten sollte, hatte ein Amtsrichter ein so genanntes Unterbindungsgewahrsam angeordnet. Als die Nachricht auch am Nachmittag noch nicht eingetroffen war, erfuhren die Journalisten, dass die Mitteilung der Gießener Polizei einen Umweg über den neunten Stock des hessischen Innenministeriums in Wiesbaden gemacht hat, ehe sie am frühen Abend die Redaktion erreichte.

Inzwischen hat der Fall des Saasener Anarchos sogar Karlsruher Bundesrichter beschäftigt. Das Ergebnis höchstrichterlicher Prüfung dürfte viele heimische Beobachter zumindest stauen lassen. Statt der Überführung vom Frankfurter Unterbindungsgewahrsam zur JVA in Gießen setzte die 1. Kammer den Haftantritt aus und unterstrich damit, dass zunächst über die von dem Projektwerkstättler angestrengte Verfassungsbeschwerde entschieden werden soll. Wird diese abgelehnt, muss er zu einem späteren Zeitpunkt in Haft.

3. Nicht beachtete Hinweise auf die Einsatzplanung

Die gesamte Sachlage wird noch eindeutiger, wenn den Vermerken die Hinweise auf den tatsächlichen Einsatzplan entnommen werden. Dort ist nämlich an mehreren Stellen zu finden, dass Polizeitruppen nicht an die beobachteten Personen herantreten oder diese gar kontrollieren sollten. Es ging der Polizei also ersichtlich nie um die Aufklärung, wer wann wo was tat. Denn das war der Polizei immer bekannt.

Es ging der Polizei vielmehr um die verdeckte Observation einer ihr immer bekannten Personengruppe, um diese auf frischer Tat zu ertappen. Die Polizei wollte also eine Straftat zumindest zulassen, wenn nicht selbst begünstigen.

In der Akte 501 Js 12450/06 finden sich in verschiedenen Vermerken Hinweise auf die Einsatzstrategie.

Bl. 18, Vermerk PK'in Lerner:

„Durch POK Kelbch wurden Zu. und PK Franz zuvor informiert, dass bei Feststellung verdächtiger Personen die Leitstelle über Handy informiert werden soll. Weitere offene Maßnahmen sollen unterbleiben, da sich operative zivile Einheiten im Stadtgebiet Giessen befinden, die die Verfolgung verdächtiger Personen aufnehmen und auf frischer Tat ertappen wollen.“

Bl. 97, Vermerk PK Franz:

„Die PK'in Lerner und ich wurden kurz zuvor durch den POL Kelbch informiert, dass bei Feststellung verdächtiger Personen die Leitstelle telephonisch zu informieren sei und kein weiteren Maßnahmen zu treffen sind, da im Stadtgebiet operative zivile Kräfte eingesetzt wären, welche die verdächtigen Personen aufnehmen und möglichst auf frischer Tat ertappen sollen.“

Auch einen Tag später wird in der vom Polizeipräsidium und dem Büro des damaligen Innenministers Volker Bouffier gemeinsam herausgegebenen Presseinformation von einem „differenzierten polizeitaktischen Konzept“ gesprochen – auch hier wird klar, dass es um mehr als ein Handeln aus der Situation heraus ging.

Diese Einsatzplanung steht in offenem Widerspruch zur Erzählung der Generalstaatsanwaltschaft. Sie findet sich auf Seite 3 des Einstellungsbescheides:

Auftrag der eingesetzten Kräfte war das Verhindern weiterer Sachbeschädigungen und Schmierereien durch offene und verdeckte Raum- und Objektschutzmaßnahmen sowie eine diesbezügliche Aufklärungsarbeit.

Zudem beschreibt die Generalstaatsanwaltschaft die Abläufe als Aneinanderreihung von Zufälligkeiten und Pannen, die aber nicht in einen größeren, konzeptionellen Rahmen eingebunden war. Wenn jedoch das als Rahmen angenommen wird, was in den Vermerken erkennbar ist, dann ist ausgeschlossen, dass Beobachtungen von Personen auf dem Gerichtsgelände nicht weiter beachtet wurden, dass die Polizei sich die Erkenntnisse des MEK bezüglich erkannter Personen und des erkannten Geschehens nicht laufend mitteilen ließ usw.

Von Bedeutung ist auch hier der unter 1. genannte, zentrale Vermerk von VA Hentschel (Bl. 80 der Gerichtsakte). Dort wird nämlich, wie zu lesen ist, die Streife, die die Personen am Gericht entdeckt, angewiesen, diese NICHT zu kontrollieren. Wenn die Generalstaatsanwaltschaft nun aus der polizeitaktischen Überlegung, die Identifikation zu verhindern, weil diese, was wahrscheinlich ist, bekannt war oder diese erst durch die schnell herangeführten zivilen Observationskräfte erfolgen sollte, schlussfolgert, dass die Personen unbekannt blieben, so leitet sie hier wenig naheliegende Dinge ab. Denn wenn eine Polizeiführung die direkte Kontrolle von Personen unterbindet, so ist anzunehmen, dass sie damit ein konkretes Ziel verfolgt. Dieses ist aus den oben zitierten Vermerken ja auch ersichtlich. Danach verfolgte die Polizei ein taktisch abgestimmtes Konzept, Straftaten zuzulassen, aber zu observieren, um danach eine Festnahme durchzuführen. Es ist absurd, anzunehmen, dass die Polizei dieses Ziel verfolgte, aber nicht wusste, wer sich da überhaupt auf dem Gerichtsgelände befand.

4. Ausgerechnet das Kartell des Schweigens nützt den TäterInnen

Mehrfach erwähnt die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Erzählung, dass fast alle wesentlichen Beschuldigten von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machten. Dieses steht ihnen zu, zeigt aber andererseits auch an, welch ein Corpsgeist und welch ein Kartell des Schweigens in Polizei und Justiz zu finden ist. Schweigen darf nach der deutschen Rechtsprechung niemandem zum Nachteil ausgelegt werden (was oft genug nicht eingehalten wird – zumindest in Ermittlungsverfahren und seitens der Polizeibehörden). Es ist aber keinesfalls zulässig, Schweigen zum Vorteil der Beschuldigten zu werten. Genau das aber macht die Generalstaatsanwaltschaft durchgehend. Besonders auffällig ist die Formulierung auf Seite 14 des Einstellungsbescheides, wo aus dem Schweigen des Beschuldigten Gotthardt (Amtsrichter) gefolgert wird, dass „keine Hinweise“ vorliegen, die die Schuld des Richters belegen. Sämtliche vom Anzeigensteller vorgebrachten Belege sind also nicht einmal mehr als „Hinweis“ eingestuft worden.

Auch auf Seite 16 wird so argumentiert:

des Rechtsbeugung noch nicht verwirklicht, denn der für § 339 StGB erforderliche bedingte Vorsatz liegt nicht schon dann vor, wenn der Täter trotz Zweifels an der Richtigkeit seiner Auffassung entscheidet, die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung dabei also erkennt, sondern erst dann, wenn er die Möglichkeit der Fehlerhaftigkeit billigend verinnerlicht (vgl. BGHSt 40, 276; 41, 336; Fischer, StGB, § 339 Rn. 18 m.w.N.). Ein derartiger Nachweis ist angesichts des Schweigens des Beschuldigten nicht zu führen, die fehlende Begründung reicht als Indiz nicht aus.

Das Schweigen der Beschuldigten wird sogar gegen den Anzeigensteller ausgelegt, denn dem genannten Absatz folgt ein Vorwurf an diesen, warum dieser das Federballspiel nicht schon beider Anhörung erwähnt hätte. Worauf die Generalstaatsanwaltschaft diese Behauptung stützt, ist nicht ersichtlich. Denn außer dem aussageverweigernden Gotthardt und dessen sowie der Protokollantin fehlende Erinnerung ist dem Einstellungsbescheid nichts zu entnehmen. Auch die anwesenden Staatsschutzbeamten verweigerten ja nach den Ausführungen des Einstellungsbescheides die Aussage. Es gibt also keine Quelle der staatsanwaltlichen Mutmaßung. Erkennbar ist, wie es vor allem die Generalstaatsanwaltschaft ist, die mit reinen Spekulationen und Mutmaßungen einerseits die Angehörigen der Polizei und Justiz zu schützen und den Anzeigensteller anzugreifen versucht. Das nützt der Generalstaatsanwaltschaft für ihre Erzählung, die der Vertuschung und Strafvereitelung dient, aber mit den tatsächlichen Abläufen ebenso wenig zu tun hat wie mit den erkennbaren Inhalten der Ermittlungsakten.

5. Besonderer Schutz der zentral verantwortlichen Personen

Bei der Auswahl der nicht beachteten Belege (Vermerke und andere Beweismittel) zeigt sich eine bemerkenswerte Zielgerichtetheit. Außer Acht gelassen wurden genau solche Vermerke und Schriftstücke, die wichtige Personen belasten oder die gesamte Erzählung der Generalstaatsanwaltschaft in Frage stellen würden. Zu nennen sind insbesondere der Amtsrichter Gotthardt sowie die in der Hauptsache tätigen StaatsschutzbeamtInnen Broer, Mann und Cofsky. Ebenso gilt das für den damaligen Innenminister und jetzigen Ministerpräsident Volker Bouffier.

Es geht hier nicht nur um den Schutz der Einzelpersonen und des gesamten Konstrukts als Verbindung zwischen Schweigekartell und Produktion vertuschender Erzählungen, sondern es geht auch um die Verhinderung eines Dominoeffektes. Denn weil das polizeiliche Vorgehen auf einer nachweislich breit geplanten Grundlage beruhte, gelingt es nicht, ein oder zwei Personen als Bauernopfer die Schuld zuzuschieben und eine Story zu erfinden, die auf eine solche Alleinschuld zulaufen würde. Jedes Strafverfahren gegen einzelne Personen würde so die Gefahr herausbeschwören, dass Hintermänner und Dienstvorgesetzte, zumindest aber Einsatzbefehle und Dienstvorschriften als Legitimation oder mildernde Umstände benannt würden. Das aber würde dann aus dem Einzelverfahren wieder eine Gesamtheit machen, die auch hochrangige PolizeifunktionärInnen, RichterInnen und den Ministerpräsidenten persönliche gefährden würde.

Genau aus diesem Grund mussten alle Verfahren eingestellt werden – koste es, was es wolle. Staatsanwaltschaften als Teil der Exekutive und weisungsgebunden gegenüber der Landesregierung können nicht neutrale Ermittlungsinstitutionen gegen politische Verfolgungsmaßnahmen eben durch diese Regierung sein. Es wird daher darauf ankommen, dass ein Gericht entscheidet, ein Strafverfahren zu eröffnen. Es wird sich zeigen, ob die Unabhängigkeit der Justiz in Hessen dieses zulässt. Die Verstrickung etlicher Gießener RichterInnen in die Vorgänge lässt wenig Gutes erwarten. Das Urteil des OLG vom 18.6.2007 hingegen zeigt, dass unabhängige Rechtsprechung möglich ist.

6. Unvollständige Ermittlungen

Die Fehler, die gezielte Missachtung relevanter Belege oder Beweise und die überwiegend erfundene, der Vertuschung und Strafvereitelung dienende Gesamterzählung sind überdeutlich. Offensichtliche Fakten werden umgedeutet oder weggelassen. Gleichzeitig stellt die Generalstaatsanwaltschaft in einer beeindruckenden Kaltschnäuzigkeit blanke Spekulationen über die Betroffenen der Freiheitsberaubung und Lügen in der Nacht vom 14.5.2006 samt folgenden Tagen an. So wird dem Anzeigensteller auf Seite 19 hinsichtlich der Verstrickung von Innenminister Volker Bouffier vorgeworfen, seine Informationen beruhten auf „bloßen Vermutungen und abstrakten Möglichkeiten“. Der Vorwurf ist absurd, wenn mensch bedenkt, dass die Staatsanwaltschaft Wiesbaden statt eigener Ermittlungen und trotz öffentlich zugänglicher Quellen (z.B. im damals bereits erschienenen Buch „Tatort Gutfleischstraße“) vom Anwalt des Anzeigenstellers die Belege zur Verstrickung des damaligen Innenministers Bouffier anforderte und auch erhielt. Diese Belege nun zu missachten, im Einstellungsbescheid zu verschweigen und dann dem Informanten „bloße Vermutungen“ vorzuwerfen, zeigt die Intention, die hinter dem gesamten Ermittlungsverfahren stand und steht.

Im gesamten Ermittlungsverfahren wurden die Betroffenen nie vernommen. Alle Staatsanwaltschaften haben sich einseitig ausschließlich durch die Polizei informieren lassen – also bei den Tatverdächtigen. Offenbar wird hier mit

zweierlei Maß gemessen: Bei Strafanzeigen gegen Angehörige von Polizei und Justiz dürfen offenbar die Beschuldigten definieren, was Wahrheit ist und was als Ermittlungsergebnis herauskommt.

.Die Fehler des Einstellungsschreibens im Details

Im Folgenden sei das Einstellungsschreiben des Generalstaatsanwaltes vom 22.7.2011 auf weitere Ungereimtheiten, Fehler und Falschdarstellungen untersucht.

Einstellungsbescheid, Seite 4:

Um 02:13 Uhr meldete die Objektschutzstreife S 3 der Einsatzzentrale, Bergstedt im Bereich des Spenerweges, mithin in der Nähe der CDU-Geschäftsstelle, gesehen zu haben. Die Einsatzzentrale gab diese Information umgehend an das MEK weiter, das dort Position bezog.

Um 02:30 Uhr fielen dem MEK zwei männliche Personen (eine Person mit dunkelblonden Haaren zum Zopf gebunden, ca. 180 cm groß, schlank, hellgraue Jacke, ansonsten dunkel gekleidet, mit einer weißen Tüte, zweite Person von kräftigerer Gestalt) und eine weibliche Person (kräftigere Gestalt, Jeansjacke, mit einem regenbogenfarbenen Regenschirm) im Bereich des Spenerweges, dortiges Philosophenwäldchen, auf.

Die Formulierung zu 2:13 Uhr ist ohne Quelle. Sie stammt aus dem Antrag auf Unterbindungsgewahrsam, eine Quelle ist aber auch dort nicht benannt. Die für die CDU-Zentrale zuständige Streife schreibt in ihrem Vermerk, dass sie „letztmalig gegen 01:46 Uhr“ (siehe Vermerk PK'in Lerner, Bl. 18 der Gerichtsakte) an der CDU-Zentrale vorbeikam. Dabei beschrieben sie Personen so, wie sie im Unterbindungsgewahrsamsantrag und nun im Einstellungsbescheid des Generalstaatsanwaltes auch beschrieben werden. Es ist also anzunehmen, dass hier eine Verwechslung der Zeiten vorliegt, die einfach zu erkennen ist. Insbesondere die Körpergröße von 180cm stammt auffällig aus dem Vermerk von 1:46 Uhr. Er wird von der Generalstaatsanwaltschaft auf 2:30 Uhr verlegt. Das für zu der frei erfundene Erzählung, der Betroffene sei noch zu dieser Zeit an der CDU-Zentrale gesehen worden. Dieser Irrtum war nicht nur vermeidbar, sondern klar erkennbar. Es ist wahrscheinlich, dass der Generalstaatsanwalt bewusst durch Fälschungen und Weglassen anderer, klare Beweise liefernder Vermerke durch PolizeibeamtInnen seine Erzählung plausibel zu machen versucht.

Tatsächlich wurde der Anzeigensteller aber ohnehin nachweislich von 1.47 Uhr bis 2:47 Uhr auf dem Gerichtsgelände observiert (siehe Vermerk VA Hentschel, oben unter Punkt 1). Er ist auch nicht 180cm groß, sondern deutlich größer. Das war der Polizei Gießen bekannt.

Einstellungsbescheid, Seite 4:

Um 02:47 Uhr meldete die Objektschutzstreife S 2 der Einsatzzentrale, dass Bergstedt im Bereich der Gutfleischstraße gesehen worden sei. Er sei offensichtlich allein unterwegs.

Zwar ist richtig, dass für 2:47 Uhr ein Vermerk vorliegt, dieses ist jedoch nicht der erste vom Gerichtsgelände und zudem enthält er einen anderen Inhalt, nämlich geradezu gegenteilig, dass „der BERGSTEDT zusammen mit zwei weiteren Personen“ gesehen wurde (Vermerk PK z.A. Launhardt, Bl. 37 der Gerichtsakte – dieser wird vom Generalstaatsanwalt am Seite 9 sogar selbst zitiert, war also bekannt, aber offenbar nicht beachtet dort, wo es passend gewesen wäre).

Einstellungsbescheid, Seite 4:

Obwohl das MEK sich sogleich dorthin begab, konnte der Beschwerdeführer nicht festgestellt werden.

In dieser Formulierung offenbart sich die wichtigste Lüge der Generalstaatsanwaltschaft – nämlich die Behauptung, dass das MEK erst um 2:47 Uhr zum Gericht gefahren sei. Das ist unwahr und auch tatsächlich aus keinem Vermerk abzuleiten. Ganz im Gegenteil zeigt u.ä. der schon benannte Vermerk von VA Hentschel, dass das MEK ab 1.47 Uhr vor Ort war. Es musste also nicht mehr dorthin fahren, wie es die Generalstaatsanwaltschaft behauptet, um die erfundene Erzählung begründen zu können.

Um 03:04 Uhr gab die Einsatzzentrale die Funkfahndung an alle Kräfte heraus.

Das ist zwar so richtig, ergibt aber auf Grundlage der erfundenen Erzählung der Generalstaatsanwaltschaft gar keinen Sinn mehr. Denn wenn, wie von der Generalstaatsanwaltschaft behauptet, ab 2:47 Uhr der Anzeigensteller vom MEK observiert wurde, wäre eine Fahndung ja nicht nötig gewesen. Plausibel wird der Festnahmebefehl einzig vor dem Hintergrund der vom Anzeigensteller recherchierten und mitgeteilten Abläufe.

Aufgrund des geschilderten Hergangs ist zunächst festzuhalten, dass die Behauptung des Beschwerdeführers, die Nacht vom 13.05. auf den 14.05.2006 lückenlos observiert worden zu sein, nicht stimmt.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Anzeigensteller nie von einer lückenlosen Observation gesprochen hat. Vielmehr ist in seinen Schriften immer vermerkt, dass nach Aktenlage die Observation durch eine peinliche Panne von 1:26 bis 1:42 Uhr nicht bestand. Dieser Zeitraum liegt allerdings außerhalb der vorgeworfenen Sachbeschädigungen. Während der Sachbeschädigungen wurde der Anzeigensteller allerdings in der Tat lückenlos observiert. Für die erfundene Erzählung der Generalstaatsanwaltschaft musste diese klar erkennbare Tatsache verändert werden. Dazu hat die Generalstaatsanwaltschaft Vermerke unter den Tisch fallen lassen und Zeiten manipuliert. Das ist Vertuschung und Strafverteilung.

Die Generalstaatsanwaltschaft baut dann die gesamte Story auf der Erfindung einer Observationslücke auf, so im Folgenden (ebenfalls S. 5):

Vielmehr ist durch die Protokolle der Einsatzleitzentrale des Polizeipräsidiums Mittelhessens und des MEK sowie aus den übereinstimmenden Zeugenaussagen der MEK-Beamten Mario Hies, Peter Ullrich und Nicole Wagner, belegt, dass das MEK den Beschwerdeführer und seine vier Begleiter um 01.15 Uhr nach Erreichen der Stadtgrenze Gießen im Bereich der Philosophenstraße aufgrund der örtlichen Gegebenheiten aus den Augen verloren hatte. Tatsächlich war dies der letzte Zeitpunkt, an dem der Beschwerdeführer bis zu seiner Festnahme um 04:34 Uhr mit Sicherheit gesehen wurde.

Die Akten belegen eindeutig das Gegenteil. Absurderweise behauptet selbst die Generalstaatsanwaltschaft etwas anderes. Insofern sind die Erfindungen auch in sich widersprüchlich. Denn auf Seite 4 phantasiert die Generalstaatsanwaltschaft ja gerade herbei, dass der Anzeigensteller um 2:13 Uhr bei der CDU-Zentrale gesehen wurde.

Der folgende Punkt ist für die Motivsuche von Bedeutung (Einstellungsbescheid, Seite 6):

Nachdem die von **KOKin Cofsky** telefonisch über den Sachverhalt informierte Bereitschaftsstaatsanwältin Fischer von der Staatsanwaltschaft Gießen um 07:48 Uhr die Entlassung aller Festgenommenen angeordnet hatte, wurde - dem Einsatzbefehl der Polizeidirektion Gießen vom 09.05.2006 entsprechend - geprüft, ob die Voraussetzungen für die Beantragung eines Unterbindungsgewahrsams gegen den Beschwerdeführer vorlägen.

Denn bisher blieb dem Anzeigensteller im Dunkeln, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund die Sachbeschädigungen ihm zugeordnet wurden und die Observation zum Zwecke des Verschleierns der falschen Verdächtigung verschwiegen wurde. Der Hinweis auf eine Ablehnung einer erkennbar zunächst nach StPO angestrebten Inhaftierung bietet hier einen plausiblen Anhaltspunkt, nämlich dass die Polizei nach dem Scheitern des ursprünglichen Planes nun eine komplette Story erfinden musste, um wenigstens den Anzeigensteller in Haft halten zu können.

In ihrer Not, irgendwelche Belege für die erfundene Erzählung zu liefern, stützt sich die Generalstaatsanwaltschaft – bei gleichzeitigem Verschweigen klarer Belege – ausgerechnet auf „eine Art Gedächtnisprotokoll“, das tatsächlich ein anonymes Text ist, der auch keiner Person zugeordnet werden kann. Es wäre nicht einmal auszuschließen, dass hier absichtlich die Akten manipuliert wurden. Dass sich ein Generalstaatsanwalt auf eine derartige Quelle stützt und sogar den Kern der eigenen, erkennbar abwegigen Argumentation darauf aufbaut, ist nichts als die Fort-

setzung der unglaublichen Abläufe – jetzt in den Amtsstuben der Generalstaatsanwaltschaft. Der Einstellungsbescheid, Seite 6/7:

Dafür spricht auch eine Art Gedächtnisprotokoll aus den Unterlagen des Polizeipräsidiums Mittelhessen, das im Nachhinein vermutlich von einem Beamten bzw. einer Beamtin des ZK 10 gefertigt und nicht unterschrieben wurde, in dem unter „i.S. Festnahme Bergstedt u.a. 14.05.2006“

unter Ziffer 3 ausgeführt wird:

„Um überhaupt Information über Geschehen zu erhalten wurde am 14.05.06 Bericht der EZ (Protokoll) angefordert → daraus NICHT ersichtlich, dass BERGSTEDT zur Tatzeit Spenerweg (CDU) am Gericht Federball spielte! Demnach wurde er um 02:13 Uhr allein bei CDU gesehen. 02:35 Uhr Bohrgeräusche von dort und BERGSTEDT um 02:47 Uhr allein bei Gericht! Mit Fahrrad ohne weiteres möglich! Insgesamt ist das Protokoll nicht nachvollziehbar und widersprüchlich (auch später im Bezug auf Vermerke der Beamten!)“

Es erscheint völlig unglaubwürdig, dass es angesichts der begrenzten Größe der Gießener Staatsschutzabteilung nicht gelingen konnte, den Autor bzw. die Autorin dieser Zeilen ausfindig zu machen. Vielmehr ist hier eine Fälschung – mit oder ohne Wissen bzw. sogar Zutun der an Erfindungen arbeitenden Generalstaatsanwaltschaft – zu vermuten.

Zur Nichtweiterleitung eines entlastenden DNA-Befundes steht im Einstellungsbescheid, Seite 11:

fend, absichtlich verschwiegen zu haben. Dagegen spricht bereits die Tatsache, dass **KOKin Cofsky** die entsprechende telefonische Vorabmitteilung durch Herrn Dr. Schneider vom Hessischen Landeskriminalamt vom 16.06.2006 in Form einer Gesprächsnotiz vom selben Tag aktenkundig machte. Zum anderen hat der Untersuchungsbefund an der Sachlage nichts grundlegend zu ändern vermocht, da der Beschwerdeführer weiterhin als Tatbeteiligter der Sachbeschädigung im Spenerweg in Betracht kam und kommt.

Die Generalstaatsanwaltschaft versucht hier, zusätzlich zu der Manipulation bei den Zeiten und bei den Einsatzorten des MEK die Möglichkeit einer Tatbeteiligung ohne eigene Anwesenheit am Tatort zu konstruieren. Sie übersieht dabei – versehentlich oder absichtlich -, dass der Beschluss des Amtsgerichts Gießen durch Amtsrichter Gotthardt diese Möglichkeit aber nicht enthält, sondern für alle vier behaupteten Sachbeschädigungen die persönliche Tatausführung durch den Anzeigensteller als bewiesen annimmt. Die DNA-Untersuchung hat diese Version eindeutig widerlegt.

Das KOK'in Cofsky einen Vermerk in den eigenen Akten angelegt hat, widerspricht nicht der Strafanzeige des Anzeigenstellers, die die Nichtweiterleitung an die zuständigen Gerichte oder Staatsanwaltschaften als Beihilfe zur Freiheitsberaubung benannte. Diese ist folglich nicht entkräftet. Immerhin stellte später das Landgericht Gießen im Beschluss vom 12.10.2006 fest, dass der "Tatverdacht ... nicht mehr gegeben" sei – und zwar wegen des DNA-Ergebnisses. Es ist also auch von daher erkennbar, dass das Ergebnis Relevanz für die Frage der Inhaftierung hatte, da ja der Tatverdacht zentraler Grund für den Amtsgerichtsbeschluss vom 14.5.2006 war.

Wichtig bleibt in diesem Zusammenhang auch der Hinweis, dass alle PolizeibeamtInnen, so auch KOKin Cofsky, ihre Strafanzeige, Sicherstellungslisten usw. fertigten, in denen sie als Delikt „Sachbeschädigung (Farbschmierereien) gemäß § 303 StGB Sachbeschädigung mit politischem Hintergrund“ angaben. Die auch in den polizeilichen Ermittlungsakten zu findenden Fotografien der Farbschmierereien zeigen aber ausnahmslos Sprayer-Tags, die keinerlei politischen Inhalt haben. Das bestärkt den Verdacht, dass das Ergebnis der Ermittlungen vor deren Durchführung feststand.

Überraschend ist ein weiterer Absatz auf Seite 11:

Ausweislich des Vermerks des **KOK Broers** vom 14.05.2006 habe der dort schlafend angetroffene Falk Beyer sich eine schwarze Jeanshose, einen schwarzes T-Shirt und einen hellgrauen Pullover angezogen; neben ihm habe ein großer vollgepackter Wanderrucksack gelegen. Herr Beyer wurde in dem Vermerk von **KOK Broers** als ca. 180 cm groß, schlank, mit längeren dunkelblonden Haare, teilweise zum Zopf gebunden, hell bis rötlichem Kinnbart, Brille mit runden Gläsern, beschrieben. Diese Beschreibung weist erstaunliche Übereinstimmungen mit den Angaben der Zeugin Wagner gegenüber POK Kelbch, den Beobachtungen der MEK-Kräfte, aber auch mit der Person, die PKin Lerner als Bergstedt erkannt haben will, auf.

Sollten diese Ausführungen stimmen, so wirft das einige Fragen auf. Denn der „schlafend angetroffene Falk Beyer“ wurde vor Ort weder durchsucht noch wurde seine Kleidung mitgenommen oder er selbst (siehe Durchsuchungsbericht des KOK Broers, Bl. 122ff). Das ergibt keinen Sinn – es sei denn, die Geschichte mit dem Tatverdacht gegen weitere Personen ist erfunden oder es wurde absichtlich darauf verzichtet, andere Verdächtige zu ermitteln, um an der erfundenen Story festhalten zu können und genau den Anzeigensteller als vermeintlichen Täter inhaftieren zu können.

Schließlich fällt ein Absatz auf Seite 14 auf:

Der Beschwerdeführer muss sich hingegen fragen lassen, warum er nicht bereits bei seiner Beschuldigtenvernehmung oder spätestens bei der Vorführung detaillierte Angaben zu seinem Alibi, dem nächtlichen Federballspiel im Bereich der Justizgebäude, machte, sondern erst, nachdem sein Rechtsbeistand am 01.06.2006 Akteneinsicht in das gegen den Beschwerdeführer geführte Freiheitsentziehungsverfahren genommen hatte.

An dieser Stelle verlässt der Generalstaatsanwalt seine Linie, mit vagen Formulierungen die Nichtbeweisbarkeit von Straftaten zu begründen und formuliert plötzlich einen Gegenwurf. Danach sei der Betroffene selbst oder zumindest Mitschuld, zu Unrecht inhaftiert worden zu sein. Auch hierbei benannt der Generalstaatsanwalt keine Quelle. Offensichtlich wird, dass er die Akten nicht ausreichend zur Kenntnis genommen hat. Denn zwar fehlt ein aussagekräftiges Protokoll der Anhörung am 14.5.2006 vor dem Amtsrichter Gotthardt – dieses hat auch in der Tat nie existiert. Es wäre auch nicht möglich gewesen, weil der Betroffene zu den Anschuldigungen nicht Stellung beziehen konnte, weil ihm weder der Antrag auf Unterbindungsgewahrsam vorgelegt noch zur Kenntnis gegeben wurde. Insofern litt schon die Anhörung unter dem Rechtsfehler, dass weder Richter noch Antragsteller den Betroffenen informierten, wozu er eigentlich angehört werden sollte.

Erst nach dem Beschluss wurde ihm der Antrag bei der Einlieferung in die JVA Gießen (wo ein Unterbindungsgewahrsam gar nicht hätte vollstreckt werden dürfen) mitgegeben, so dass er in seiner dann verfassten Begründung der sofortigen Beschwerde darauf eingehen konnte. Hier formulierte er deutlich (Bl. 155): „Polizeiliche Überwachung am 14.5.: Wie im Beschluss benannt, hatte ich angegeben, dass ich mich in der Nacht vom 13. auf den 14.5. phasenweise in Gießen befand. Ich wurde während der Zeit polizeilich überwacht (Streifenwagen, JVA-Personal). Ich befand mich durchgehend im Bereich Kennedyplatz/Marburger Straße. Dieses ist der Polizei bekannt und wurde dem Richter mitgeteilt. Dieser nahm die Angaben gar nicht zur Kenntnis ...“

Es ist also ersichtlich, dass – da die sofortige Beschwerde ja zeitnah in die Akten gelang – mein Aufenthalt sehr wohl bekannt war. Auch war damit für die Gerichte erkennbar, wie meine Aussagen überprüfbar waren – nämlich durch die ZeugInnenaussagen von Streifenwagen und vom JVA-Personal, welche beide das Federballspiel beobachteten. Nach Aktenlage haben sich weder Gerichte noch Polizei und eine Überprüfung bemüht. Dieses ist entweder eine unzulässige und rechtswidrige Schlampigkeit oder, viel wahrscheinlicher, ganz absichtlich erfolgt, weil der Polizei ja – anders als es die Generalstaatsanwalt jetzt behauptet – immer bekannt war, dass ich mich dort federballspielend aufgehalten hatte.

.Nicht Neues ...

Bei näherer Betrachtung erbringen die vermeintlichen Ermittlungstätigkeiten des Generalstaatsanwaltes keine neuen Erkenntnisse. Der Generalstaatsanwalt stützt sich vor allem auf Informationen des Mobilien Einsatzkommandos. Dieses ist aus zweierlei Gründen bemerkenswert. Zum einen waren die MEK-Informationen bislang nie Gegenstand der Verfahren. So waren sie weder in den Unterlagen der Beschwerdeverfahren. Nicht einmal dem Oberlandesgericht Frankfurt wurden im Verfahren 20 W 221/06 solche Unterlagen vorgelegt. Jetzt aber bezieht sich der Generalstaatsanwalt auffällig oft auf MEK-Unterlagen und -Quellen, ohne diese näher zu nennen. Gleichzeitig beachtet er die vorliegenden Vermerke von PolizeibeamtInnen in den auch den Gerichten verfügbaren Akten kaum noch.

Zum zweiten hat der Anwalt des Betroffenen am 3.8.2011 Akteneinsicht beantragt. Diese wurde verweigert.

Aus beiden Tatsachen ergibt sich der Verdacht, dass der Generalstaatsanwalt seinen Einstellungsbescheid auf Unterlagen stützt, die es so gar nicht gibt oder die zumindest nicht den Inhalt haben, den er behauptet. Denn warum sonst sind diese sowohl Gerichten wie auch dem Anwalt des Betroffenen vorenthalten worden?

Ohne Kenntnis vermeintlich neuer Informationsquellen bleiben die bisherigen Akten und hier vor allem die Verfahrensakten unter dem Az. 501 Js 12450/06 mit ihren umfangreichen und mit vielen Zeit- und Ortsangaben versehenen Vermerken beteiligter PolizeibeamtInnen die relevante Grundlage. Danach ergibt sich der Ablauf der Zeiten so, wie bereits mehrfach von hiesiger Zeit festgestellt und z.B. in der Ende 2006 öffentlich vorgelegten Dokumentation „Widerstand ist Pflicht“ sowie im Internet unter www.projektwerkstatt.de/weggesperrt/lesefenster/ablauf.html zugänglich gemacht.

.Nachbemerkung

Der erneute Versuch einer staatlichen Stelle, durch Manipulation und Umdeutungen, Weglassen und Falschzitierung einen Ablauf der Nacht auf den 14.5.2006 zu erfinden, der die offensichtlichen und erheblichen Straftaten etlicher Polizeibeamter und RichterInnen vertuschen und eine Strafvereitelung möglich machen soll, ist zurückzuweisen. Es dauerte fast fünf Jahre seit den Geschehnissen, dass überhaupt Erklärungen zu den Vorfällen abgegeben wurden – zunächst durch das Innenministerium im entsprechenden Ausschuss des Landtages. Vorher hatten Politik, Polizei und Staatsanwaltschaften vor allem an der Verschleierung der Vorgänge gearbeitet und gar keine Ermittlungen durchgeführt. Eine zwischenzeitliche Akteneinsicht nach den ersten Einstellungen zeigte, dass überhaupt keine Handlung seitens der Staatsanwaltschaft Wiesbaden erfolgt war. Aussitzen, einstellen – so schien damals das Motto.

Offenbar hat die öffentliche Debatte nun eine veränderte Strategie erzeugt, allerdings mit dem gleichen Ziel: Strafvereitelung und Verschleierung. Nun wird, sowohl seitens des Innenministeriums im entsprechend Landtagsausschuss wie auch durch die Generalstaatsanwaltschaft, an erfundenen Storys gestrickt.

Dieser Versuch ist zurückzuweisen. Eine Aufklärung erscheint allerdings durch die dafür zuständigen Behörden nicht möglich. Daher ist ein gerichtlicher Beschluss notwendig, diese Aufklärung vor einem ordentlichen Strafgericht vorzunehmen. Zweifelsfrei wird auch das angesichts der Ermittlungsunwilligkeit einer politische Interessen verteidigenden Staatsanwaltschaft von erheblichen Schwierigkeiten geprägt sein. Einen Versuch aber ist es wert, wenn denn überhaupt ein Oberlandesgericht den Mut hat, einen gerichtlichen Entscheid zu fällen, die Sache endlich rechtsstaatlich zu bearbeiten. Damit würde der Rechtsstaat seinen eigenen Ansprüchen wenigstens am Ende der Auseinandersetzung gerecht, was er in der Nacht auf den 14.5.2006 und die bisherigen Jahre danach nicht wurde.

In diesem Sinne hatte sich ja schon das Oberlandesgericht am 18.6.2007 in seinem Beschluss 20 W 221/06 ausgesprochen, in dem es schrieb:

Mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme ist über den allein möglichen Streitgegenstand dieses Rechtsmittelverfahrens entschieden. Mehr als die Feststellung, dass die Ingewahrsamnahme rechtswidrig war, kann der Betroffene in diesem Verfahren nicht erreichen. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere wieso es kommen konnte, dass dem Amtsgericht ein Antrag auf Ingewahrsamnahme vorgelegt wurde, in dem der Umstand der anderweitigen Observation in der Tatnacht und deren Ergebnis nicht deutlich mitgeteilt und auch das Landgericht insoweit nicht unterrichtet wurde, braucht hier nicht weiter zu erfolgen. Der Antrag des Betroffenen, das Verfahren unter Aufhebung der angefochtenen Beschlüsse in die Lage vor Erlass

Allerdings: Der Druck auf das Gericht, die Aufklärung zu verhindern, dürfte groß sein. Mit dem formalrechtlichen Ende eines Ermittlungsverfahrens dürften Polizei und Staatsanwaltschaft belastende Akten dann sogar legal beiseite schaffen. Ein gemeinsamer Traum von der kleinen Staatsschützerin bis zum Ministerpräsidenten.